

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER MIBA AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4.1 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF MIBA AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4.2 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff ÜbG

Mitterbauer Beteiligungs - Aktiengesellschaft
Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen
(„**MBAG**“ oder „**Bieterin**“)

an die Aktionäre der

Miba Aktiengesellschaft
Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen
ISIN: AT0000734835
(„**Miba**“ oder „**Zielgesellschaft**“)

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft („MBAG“), eine Aktiengesellschaft errichtet nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d.	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	Miba Aktiengesellschaft („Miba“), eine Aktiengesellschaft errichtet nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x.	Punkt 2.4
Kaufgegenstand	Kauf von sämtlichen auf Inhaber lautenden nennwertlosen Vorzugsaktien der Emission B der Miba AG, die an der Wiener Börse zum Handel zugelassen sind (ISIN: AT0000734835) mit einem auf eine einzelne Vorzugsaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7,308 (in Worten: sieben komma drei null acht Euro), mit Ausnahme jener Aktien, die bereits von der Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Miba AG selbst gehalten werden, sohin 121.233 Vorzugsaktien der Emission B, entsprechend einem Anteil von 9,33% am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft.	Punkt 3.1
Angebotspreis	EUR 550,00 je Vorzugsaktie der Emission B mit der ISIN AT0000734835.	Punkt 3.2
Annahmefrist	Die Annahmefrist läuft von 30.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, 16 Uhr, Ortszeit Wien, d.s. 3 Wochen. Wenn die Bieterin nach Ende der Annahmefrist mehr als 90% des Grundkapitals an der Zielgesellschaft hält, können Aktionäre, die in der Annahmefrist ihre Aktien an der Zielgesellschaft nicht verkauft haben, in einer dreimonatigen Nachfrist dieses Angebot weiterhin annehmen.	Punkt 5.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird dann wirksam, wenn sie	Punkt 5.3

innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1FQT3 und die Ausbuchung der ISIN AT0000734835) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die bei der Depotbank während der Annahmefrist eingelangt sind, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Annahme- u. Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p Punkt 5.2

Squeeze-out Die Bieterin strebt eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung des Übernahmeangebots bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) durchzuführen. Punkt 6.1

Die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, wird voraussichtlich innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfinden.

Für den Fall, dass der Preis, zu dem der Squeeze-out gemäß Beschluss der aufgrund des Squeeze-out Verlangens der Bieterin vom 14.7.2015 voraussichtlich am oder um den 12.10.2015 stattfindenden Hauptversammlung („Squeeze-out Hauptversammlung“) erfolgt, über dem Angebotspreis liegt, erhalten jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung festgesetzten Squeeze-out Preis.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin behält sich vor, den Squeeze-out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen.

Delisting Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) nach Durchführung des Übernahmeangebots und des Gesellschafterausschlussverfahrens anstrebt. Punkt 6.3

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1. Definitionen	6
2. Angaben zur Bieterin, zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und zur Zielgesellschaft	8
2.1 Die Bieterin	8
2.2 Gesellschafter der Bieterin	8
2.3 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	9
2.4 Die Zielgesellschaft	10
2.5 Kapital- und Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft	10
2.6 Wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft.....	11
3. Kaufangebot	12
3.1 Kaufgegenstand	12
3.2 Angebotspreis	12
3.3 Ermittlung des Angebotspreises	13
3.4 Verbesserungsmöglichkeit	15
3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen.....	16
3.6 Bewertung der Zielgesellschaft	17
3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft.....	18
3.8 Gleichbehandlung	18
4. Bedingungen	20
5. Annahme und Abwicklung des Angebots	20
5.1 Annahmefrist.....	20
5.2 Annahme- und Zahlstelle	20
5.3 Annahme des Angebots	20
5.4 Rechtsfolgen der Annahme	21
5.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung.....	21
5.6 Nachfrist („Sell-out“)	22
5.7 Abwicklungsspesen.....	23
5.8 Gewährleistung	23
5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	24
5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	24
6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	24
6.1 Squeeze-out Absicht.....	24
6.2 Squeeze-out Verfahren	25
6.3 Delisting	27
6.4 Gründe für das Angebot und den beabsichtigten Squeeze-out.....	27
6.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen.....	28
6.6 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	28

7. Sonstige Angaben.....	28
7.1 Finanzierung des Angebots.....	28
7.2 Steuerrechtliche Hinweise.....	28
7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	29
7.4 Verbreitungsbeschränkungen - Restrictions of Publication.....	29
7.5 Berater der Bieterin	30
7.6 Weitere Auskünfte.....	31
7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin.....	31
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	32

1. Definitionen

AktG	bedeutet das Aktiengesetz.
Angebotspreis	EUR 550,00 je kaufgegenständlicher Vorzugsaktie mit der ISIN AT0000734835.
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p
Annahmeerklärung	Schriftliche Erklärung über die Annahme des gegenständlichen Angebots durch Aktionäre der Miba AG für eine bestimmte Zahl von Vorzugsaktien gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut (Depotbank), welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der Miba AG führt und bei dem die betreffenden Vorzugsaktien verbucht sind.
Annahmefrist	<p>Die Annahmefrist läuft von 30.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, 16 Uhr, Ortszeit Wien, d.s. 3 Wochen.</p> <p>Wenn die Bieterin nach dem Ende der Annahmefrist mehr als 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft hält, können Aktionäre, die in der Annahmefrist ihre Aktien an der Zielgesellschaft nicht verkauft haben, in einer dreimonatigen Nachfrist dieses Angebot weiterhin annehmen.</p>
Bieterin	Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft („MBAG“), eine Aktiengesellschaft errichtet nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 105810 d.
Börsetag	Tag, an dem der Handel mit Aktien an der Wiener Börse geöffnet ist.
Depotbank	Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Miba AG ihr Wertpapierdepot führen und ihre Vorzugsaktien hinterlegt haben.
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird

(widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind die Mitterbauer Privatstiftung, Herr Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Frau Dr. Maria-Theresia Niss und Herr Dipl.-Ing Franz-Peter Mitterbauer mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

GesAusG

bedeutet das Gesellschafter-Ausschlussgesetz.

Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Vorzugsaktien

Sämtliche auf Inhaber lautenden, nennwertlosen Vorzugsaktien der Emission B der Miba AG, die an der Wiener Börse zum Handel zugelassen sind (ISIN: AT0000734835) mit einem auf eine einzelne Vorzugsaktie entfallenen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7,308 (in Worten: sieben komma drei null acht Euro), mit Ausnahme jener Aktien, die bereits von der Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Miba AG selbst gehalten werden, sohin 121.233 Vorzugsaktien der Emission B, entsprechend einem Anteil von 9,33% am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft.

Mitterbauer Privatstiftung

MITTERBAUER Privatstiftung, eine Privatstiftung errichtet nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 140280 w.

Squeeze-out Hauptversammlung

Jene außerordentliche Hauptversammlung der Miba, die aufgrund des Squeeze-out Verlangens der Bieterin vom 14.7.2015 voraussichtlich am oder um den 12.10.2015 stattfinden und über den geplanten Squeeze-out beschließen soll.

Squeeze-out Schwelle

Gemäß § 1 Abs 1 GesAusG 90% des ausstehenden (ausgegebenen und nicht zurückgekauften) Grundkapitals der Zielgesellschaft, sohin 90% von 1.202.021 Aktien, sohin 1.081.819 Aktien; die Bieterin hält derzeit 1.080.788 Aktien an der Zielgesellschaft, somit fehlen der Bieterin zur Erreichung der Squeeze-out Schwelle noch 1.031 Aktien.

ÜbG

bedeutet das Übernahmegesetz.

ÜbK

bedeutet die Übernahmekommission.

Zielgesellschaft

Miba Aktiengesellschaft („Miba“), eine Aktiengesellschaft errichtet nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer FN 107386 x.

2. Angaben zur Bieterin, zu den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und zur Zielgesellschaft

2.1 Die Bieterin

Die Bieterin ist Hauptaktionärin der Miba.

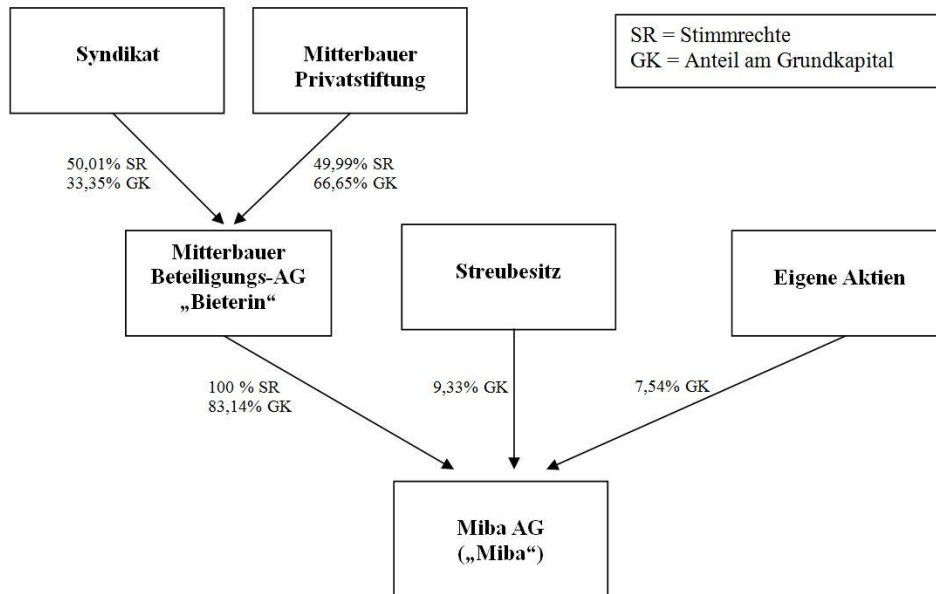
Die Bieterin hält 870.000 stimmberechtigte Stammaktien, die 100% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verbriefen, 130.000 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission A, die mit einem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind und 80.788 stimmrechtslose, auf Inhaber lautende Vorzugsaktien der Emission B, die mit keinem Wandlungsrecht in Stammaktien verbunden sind. Das entspricht einer Beteiligung der Bieterin am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von 83,14%.

Da die Bieterin über 100% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verfügt, ist die Zielgesellschaft bereits zum Zeitpunkt dieses Angebots eine kontrollierte Gesellschaft im Sinne des ÜbG.

Der Vorstand der Bieterin besteht aus Herrn Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer und Frau Dr. Maria-Theresia Niss. Dem Aufsichtsrat der Bieterin gehören Herr Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt (Vorsitzender), Herr Dipl.-Bw. Alfred Heinzl (Stellvertreter des Vorsitzenden), Prof. KR Ing. Siegfried Wolf und Waltraud Mitterbauer an.

2.2 Gesellschafter der Bieterin

Die Mitterbauer Privatstiftung, FN 140280 w, hält 49,99% der Stimmrechte und 66,65% des Grundkapitals an der Bieterin. Die Mehrheit der Stimmrechte (50,01%) und 33,35% des Grundkapitals der Bieterin hält ein Syndikat bestehend aus Herrn Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Frau Dr. Maria-Theresia Niss und Herrn Dipl.-Ing Franz-Peter Mitterbauer. Der Vorstand der Mitterbauer Privatstiftung besteht aus den Herren Dr. Franz Gasselsberger, Mag. Georg Kapsch und DDr. Hellwig Torggler.



2.3 **Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

In diesem Sinne sind die Mitterbauer Privatstiftung, Herr Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Frau Dr. Maria-Theresia Niss und Herr Dipl.-Ing Franz-Peter Mitterbauer mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.

Angaben über etwaige weitere gemeinsam vorgehende Rechtsträger können gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da diese für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

Die Mitterbauer Privatstiftung übt aufgrund ihrer Beteiligung von unter 50% an den Stimmrechten der Bieterin keine Kontrolle über die Bieterin aus. Die Mitterbauer Privatstiftung hat sämtliche von ihr gehaltenen Aktien an der Zielgesellschaft in die Bieterin eingebracht (siehe Punkt 3.3) und hält zum Zeitpunkt dieses Angebots keine Aktien an der Zielgesellschaft.

2.4 Die Zielgesellschaft

Die Miba ist Konzernspitze einer internationalen Unternehmensgruppe, die technologisch anspruchsvolle und hochbelastbare Antriebskomponenten produziert. Dazu gehören die Herstellung von (i) Sinterformteile in komplexem Design, die in Personenkraftwagen zum Einsatz kommen, (ii) Gleitlager, die funktions- und lebensdauerbestimmende Komponenten in Verbrennungsmotoren sind und in Diesel- und Gasmotoren von Schiffen, Schwerfahrzeugen, Lokomotiven und Kraftwerken verwendet werden, (iii) Reibbeläge, die das entscheidende Leistungselement in Kupplungen und Bremsen von Fahrzeugen und Maschinen sind, (iv) Leistungselektronik-Komponenten wie Widerstände und Entwärmungssysteme, die in der Energieumwandlung und Energieübertragung eingesetzt werden, (v) Sondermaschinen, die zur mechanischen Fertigung von kleinen bis sehr großen Bauanteilen eingesetzt werden und (vi) Beschichtungen zur Veredelung von Funktionsflächen.

Die Zielgesellschaft hält 97.979 eigene Aktien; das entspricht 7,54% des Grundkapitals.

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Litzlbauer (Stellvertreter des Vorsitzenden), Ing. Dr. Harald Neubert und MMag. Markus Hofer. Dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gehören Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt (Vorsitzender), Dipl.-Bw. Alfred Heinzl (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer, Prof. KR Ing. Siegfried Wolf, Hermann Aigner und Johann Forstner an.

2.5 Kapital- und Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Zum 30.07.2015 stellt sich die Kapitalstruktur der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Aktiengattung	Aktienanzahl	Anteil am Grundkapital	Stimmrecht
Stammaktien	870.000	66,92%	100%
Ausstehende Vorzugsaktien der Emission A	130.000	10,00%	---
Ausstehende Vorzugsaktien der Emission B	202.021	15,54%	---
Eigene Vorzugsaktien der Emission B	97.979	7,54%	---
Gesamt	1.300.000	100%	100%

Zum 30.07.2015 stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Aktionär	Aktien	Beteiligung in % des Grundkapitals
MBAG	870.000 Stammaktien	66,92%
MBAG	130.000 Vorzugsaktien der Emission A	10,00%
MBAG	80.788 Vorzugsaktien der Emission B	6,21%
Miba (eigene Aktien)	97.979 Vorzugsaktien der Emission B	7,54%
Streubesitz	121.233 Vorzugsaktien der Emission B	9,33%
Gesamt	1.300.000 Aktien	100,00%

2.6 Wesentliche Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin gehören dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand der Zielgesellschaft an beziehungsweise sind Aktionäre der Bieterin:

- Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer ist Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft und ist am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dipl.-Ing. DDr. Peter Mitterbauer ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft, Vorstandsmitglied der Bieterin und ist am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dr. Maria-Theresia Niss ist Vorstandsmitglied der Bieterin und ist am Grundkapital der Bieterin beteiligt.
- Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der Bieterin.
- Dipl.-Bw. Alfred Heinzl ist Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Zielgesellschaft und auch Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Bieterin.
- Prof. KR Ing. Siegfried Wolf ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft und ist auch Aufsichtsratsmitglied der Bieterin.

Die Zielgesellschaft und die Bieterin stehen in einer Geschäftsbeziehung wobei sich diese auf eine Verrechnung von erbrachten Leistungen, insbesondere Beraterprojekten, beschränkt. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurden von der MBAG Leistungen im Gegenwert von rund

EUR 790.000 an die Zielgesellschaft erbracht. Für nähere Details wird auf den Konzerngeschäftsbericht der Zielgesellschaft zum 31.1.2015 (Note 35) verwiesen.

Darüber hinaus bestehen zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft keine wesentlichen Verträge, welche in den letzten sechs Monaten abgeschlossen wurden.

3. Kaufangebot

3.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Amtlicher Handel zugelassenen, nennwertlosen Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft (ISIN AT0000734835) jeweils mit anteiligem Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 7,308 (sieben Komma drei null acht Euro) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger oder der Zielgesellschaft befinden. Diese Aktien sind in einer veränderbaren Sammelurkunde verbrieft, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt ist.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der Bieterin und der Zielgesellschaft per 30.07.2015 richtet sich das Kaufangebot an die Inhaber von 121.233 Vorzugsaktien der Emission B. Das entspricht einem Anteil von 9,33% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft (die „**kaufgegenständlichen Vorzugsaktien**“).

Gemäß § 4 der Satzung der Zielgesellschaft erhalten die Inhaber von stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus dem Bilanzgewinn eines jeden Geschäftsjahres eine Vorzugsdividende von 8% des auf die Vorzugsaktien entfallenden Teils des Grundkapitals. Diese Vorzugsdividende entspricht EUR 0,59 (neunundfünfzig Cent) pro Aktie. Wird die Vorzugsdividende bei der Verteilung des Gewinns in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauffolgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so erhalten die Aktionäre von Vorzugsaktien gemäß § 12a Abs 2 AktG solange das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. Die Zielgesellschaft hat die Vorzugsdividende für 2014/15 bezahlt, es bestehen daher keine Nachzahlungsverpflichtungen.

3.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Vorzugsaktien an, die kaufgegenständlichen Vorzugsaktien zu einem Preis von EUR 550,00 je Vorzugsaktie zu erwerben (der "**Angebotspreis**"). Die Dividende für das Jahr 2014/15 wurde bereits ausbezahlt. Für das Jahr 2015/16 steht Aktionären, die das Angebot annehmen, keine Dividende zu. Auch Aktionäre, die vom beabsichtigten Squeeze-out betroffen sind, erhalten

keine Dividende für das Jahr 2015/16.

3.3 Ermittlung des Angebotspreises

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz. Die Zielgesellschaft steht bereits unter der Kontrolle (im übernahmerechtlichen Sinn) der Bieterin, weil diese über alle Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft verfügt.

Die Bieterin ist in der Festlegung des Angebotspreises daher grundsätzlich frei. Insbesondere die Regelungen über den Mindestpreis gemäß § 26 ÜbG finden auf dieses freiwillige Übernahmeangebot keine Anwendung.

Die Festlegung des Angebotspreises erfolgte unter Beiziehung eines wirtschaftlichen Beraters und auf Basis einer Unternehmensbewertung. In dieser Bewertung wurde der Unternehmenswert der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der aufgrund des Squeeze-out Verlangens der Bieterin vom 14.7.2015 voraussichtlich am oder um den 12.10.2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die über den Squeeze-out beschließen soll (die „**Squeeze-out Hauptversammlung**“), ermittelt. Die Unternehmensbewertung ergab für den 12.10.2015 einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 642,9 Mio. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem Unternehmenswert von EUR 534,85 pro Aktie. Eine Kurzfassung der Unternehmensbewertung wird auf den Webseiten der Zielgesellschaft (www.miba.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Der Buchwert der kaufgegenständlichen Aktien zum 30.04.2015 berechnet sich unter der Annahme von Gleichbehandlung der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen wie folgt: Das Eigenkapital abzüglich Minderheitsgesellschafter belief sich auf EUR 425,7 Millionen. Bei 1.202.021 ausstehenden Aktien ergibt sich daraus ein rechnerischer Buchwert von EUR 354,13 pro Aktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.01.2015 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 428,54 je Vorzugsaktie.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 14.07.2015, das ist der Zeitraum von 14.07.2014 bis inklusive 13.07.2015, beträgt EUR 410,59 je Vorzugsaktie.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass aufgrund der Illiquidität der Aktie nur eine begrenzte Anzahl von Kursfestsetzungen erfolgte.

Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Vorzugsaktie liegt daher um 2,83% über dem von der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH als wirtschaftlichem Berater der Bieterin festgestellten Wert der Zielgesellschaft zum 12.10.2015, um 28,34% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, um 33,95% über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und um 55,31% über dem rechnerischen Buchwert am 30.04.2015.

Bei der Festlegung des Angebotspreises hat die Bieterin berücksichtigt, dass für Zwecke des geplanten Squeeze-outs eine von einem unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bestätigende Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft zum Tag der Squeeze-out Hauptversammlung notwendig ist. Damit der Angebotspreis der im Zuge des Squeeze-out Verfahrens festzulegenden Barabfindung möglichst nahe kommt, wurde die Bewertung durch den von der Bieterin beauftragten wirtschaftlichen Berater nach den Grundsätzen und zu dem Stichtag vorgenommen, die auch für die Ermittlung der Barabfindung gelten. Die Bieterin geht daher davon aus, dass die im Zuge des Squeeze-out Verfahrens zu leistende Barabfindung dem Angebotspreis entspricht oder nahe dem Angebotspreis liegen wird.

Für den Fall, dass die in der Squeeze-out Hauptversammlung zu beschließende Barabfindung im Squeeze-out Verfahren über dem Angebotspreis liegen wird, sichert die Bieterin zu, diesen Betrag auch an jene Inhaber von kaufgegenständlichen Aktien nachzuzahlen, die bis dahin das Übernahmeangebot angenommen haben (siehe Punkt 3.4).

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin hat mit Einbringungsvertrag vom 14.07.2015 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft von der Mitterbauer Privatstiftung erworben. Die Einbringung erfolgte gegen Gewährung eines Genussrechts, wobei der Wert der eingebrachten Aktien mit dem Angebotspreis festgesetzt wurde, und die Mitterbauer Privatstiftung immer dann einen Anspruch auf Nachzahlung hat, wenn auch unter dem Übernahmeangebot ein Nachzahlungsanspruch (etwa aufgrund eines höheren Squeeze-out Preises) besteht. Darüber

hinausgehend hat die Bieterin in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine weiteren Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erworben. Der Angebotspreis entspricht damit der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

3.4 Verbesserungsmöglichkeit

Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung des Übernahmeangebots einen Squeeze-out gemäß § 1 GesAusG durchzuführen. Das geplante Verfahren zum Gesellschafterausschluss ist in Punkt 6.1 beschrieben.

Die Squeeze-out Hauptversammlung wird voraussichtlich innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfinden.

Der Preis, zu dem der Squeeze-out von der Hauptversammlung gemäß Einladung zur Hauptversammlung beschlossen werden soll, ist gemäß § 3 GesAusG abhängig von einer Unternehmensbewertung zum Stichtag der Squeeze-out Hauptversammlung. Die Angemessenheit des Squeeze-out Preises ist sowohl von den Organen der Zielgesellschaft und der Bieterin als auch einem gerichtlich bestellten, unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Preis, zu dem der Squeeze-out gemäß Einladung zur Squeeze-out Hauptversammlung erfolgen soll, über dem Angebotspreis liegt.

Für den Fall, dass der Preis, zu dem die Squeeze-out Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, über dem Angebotspreis liegt, wird die Bieterin eine Verbesserung des Angebotspreises vornehmen, sodass ab diesem Zeitpunkt der Angebotspreis dem höheren, von der Hauptversammlung zu beschließenden Squeeze-out Preis entspricht. Außerdem erhalten jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot schon vor diesem Zeitpunkt angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung zu beschließenden Squeeze-out Preis. Um diese mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und nach den jeweiligen Zwischenabrechnungen in der Nachfrist (siehe Punkt 5.6) ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1FQW7 und der Bezeichnung „MIBA AG – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Wenn keine Nachzahlung erfolgt, wird das Wertrecht am Ende der Nachzahlungsfrist (gemäß § 16 Abs 7 ÜbG neun Monate nach Ende der Nachfrist) wertlos ausgebucht.

Nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG besteht an sich keine gesetzliche Verpflichtung der Bieterin zu einer Nachzahlung gemäß § 16 Abs 1 ÜbG. Die Bieterin wird dennoch die Differenz zu einer höheren Barabfindung im Squeeze-out Verfahren nachzahlen, wenn die aufgrund ihres Squeeze-out Verlangens vom 14.7.2015 einberufene Hauptversammlung nach Ablauf der gesetzlichen Nachfrist stattfindet.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Für den Fall, dass der Preis, zu dem die Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, unter dem Angebotspreis liegt, bleiben dieses Angebot und der Angebotspreis unberührt.

3.5 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 20.11.1986 zum damaligen Emissionskurs von ATS 500,00 (EUR 36,34) statt. Seither hat keine Kapitalerhöhung stattgefunden.

Der Angebotspreis liegt 19,29% über dem Schlusskurs für Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (EUR 461,05) vom 13.07.2015, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾	24 Monate ⁴⁾
Durchschnittskurs	448,96	428,54	410,59	364,99
Prämie in %	22,51%	28,34%	33,95%	50,69%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft.

Quelle: Wiener Börse AG

¹⁾ Berechnungszeitraum: von 14.04.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

²⁾ Berechnungszeitraum: von 14.01.2015 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

³⁾ Berechnungszeitraum: von 14.07.2014 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

⁴⁾ Berechnungszeitraum: von 14.07.2013 bis 13.07.2015 (jeweils inklusive dieser Tage)

3.6 Bewertung der Zielgesellschaft

In Vorbereitung dieses Angebots hat die Bieterin TPA Horwath Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH in der Funktion eines Beraters mit der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts im Sinne des Fachgutachtens KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für die Zielgesellschaft beauftragt.

Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt der Squeeze-out Hauptversammlung.

Grundlage der Bewertung ist die konsolidierte Planrechnung der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2019/20.

Die Bewertung erfolgte unter Anwendung des APV-Verfahrens, einer Variante der Discounted Cash-flow Verfahren. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Zunächst wurden auf Basis der konsolidierten Planrechnung die zukünftigen Cash-flows vor Finanzierungseffekten (Free Cash-flows) prognostiziert und mit einem risikoadäquaten Zinssatz von 8,4% im Planungszeitraum und 6,83% in der ewigen Rente auf den Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag diskontiert. Im Planungszeitraum beträgt das angenommene durchschnittliche jährliche Umsatzwachstum 2,9% (CAGR). Die angenommene nachhaltige Wachstumsrate in der ewigen Rente beträgt 2%. Anschließend wurde die Steuerersparnis aus den Finanzierungseffekten ermittelt und ebenfalls auf den Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag diskontiert. Um den Eigenkapitalwert der Zielgesellschaft und folglich den Wert je Aktie zu ermitteln, wurden zum Gegenwartswert der Free Cash-flows der Gegenwartswert der Steuerersparnis aus den Finanzierungseffekten und andere relevante Vermögenswerte hinzugezählt, der Anteil der Minderheitsgesellschafter, die Nettofinanzverbindlichkeiten und die bezahlte Dividende 2014/15 davon abgezogen.

Das APV-Verfahren ergab für die Zielgesellschaft einen Unternehmenswert in Höhe von EUR 642,9 Mio. Bezogen auf 1.202.021 ausstehende Aktien der Zielgesellschaft entspricht dies einem rechnerischen Wert je Aktie in Höhe von EUR 534,85.

Das Bewertungsergebnis wurde einer Plausibilitätsbeurteilung anhand von Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen unterzogen. Dabei wurde zunächst der Unternehmenswert der vergleichbaren börsennotierten Unternehmen in das Verhältnis zu deren operativen Kennzahlen EBITDA und EBIT gesetzt. Die so ermittelten Multiplikatoren wurden auf die entsprechenden Vergleichsgrößen der Zielgesellschaft angewendet.

3.7 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft lauten gemäß den veröffentlichten Konzernjahresabschlüssen für die Jahre 2012/13 bis 2014/15 und dem Konzernzwischenabschluss für das erste Quartal 2015/16 (mit Vergleichszahlen für das erste Quartal 2014/15):

(in EUR)	Q1 2015/16	Q1 2014/15	2014/15	2013/14	2012/13
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	450,00	360,20	450,00	374,00	232,20
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	399,00	335,00	335,00	223,10	190,00
Gewinn pro Aktie	12,81	10,55	45,64	39,37	38,44
Dividende pro Aktie	n.a.	n.a.	8,00	8,00	8,00
Buchwert pro Aktie ⁽²⁾	354,13	292,87	340,36	286,50	256,82
EBITDA	39.354	29.061	123.766	108.778	107.576
EBIT	24.553	19.269	81.871	70.151	69.861
EGT	22.041	18.227	80.483	66.708	65.545

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ ohne Fremdbesitz/Minderheitenanteil

Weitere Informationen über die Miba sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter www.miba.com verfügbar. Die auf der Webseite abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

3.8 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin hat mit Ausnahme von 80.788 Vorzugsaktien der Emission B der Zielgesellschaft, die von der Mitterbauer Privatstiftung mit Einbringungsvertrag vom 14.7.2015 zu einem Preis von EUR 550,00 je Aktie auf die Bieterin übertragen wurden, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart. Auch gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben oder

den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart. Die Bieterin darf bis zum Ende der Annahmefrist und der allenfalls anschließenden dreimonatigen Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Vorzugsaktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme. In diesem Zusammenhang behält sich die Bieterin vor, während der Annahmefrist bzw auch während einer etwaigen Nachfrist kaufgegenständliche Aktien auch außerhalb dieses Übernahmeangebots zu erwerben, wobei die Gegenleistung nicht über dem im Rahmen dieses Angebots gebotenen Kaufpreis liegen wird.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Hinsichtlich der Absicht der Bieterin zur Verbesserung dieses Angebots aufgrund eines etwaigen höheren von der Hauptversammlung gemäß Einladung zur Hauptversammlung zu beschließenden Squeeze-out Preises wird auf Punkt 3.4 oben verwiesen.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt gemäß § 16 Abs 7 ÜbG explizit nicht für die Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechtes im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft sowie für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem GesAusG eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten.

4. Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt drei Wochen. Das Angebot kann daher von 30.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015, 16 Uhr Ortszeit Wien angenommen werden (die „**Annahmefrist**“).

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG ohne Angabe von Gründen zu verlängern.

5.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p als Annahme- und Zahlstelle beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebots gesondert informiert.

Aktionäre der Miba AG können dieses Angebot nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl je

Annahmeerklärung, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, nach deren Ablauf umgehend an die Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000734835 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als „Miba AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter ISIN AT0000A1FQT3 gesperrt halten.

Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als „Miba AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A1FQT3 und die Sperre der ISIN AT0000734835) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Zahlstelle weitergeleitet hat.

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein unbedingter Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Vorzugsaktien, die das Angebot innerhalb der Angebotsfrist angenommen haben, spätestens am zehnten Börsetag nach Ablauf der Angebotsfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt. Der Angebotspreis wird daher spätestens am 03.09.2015 ausbezahlt.

Um eine mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und nach den jeweiligen Zwischensettlements in der Nachfrist ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1FQW7 und der Bezeichnung „MIBA AG – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Eine Nachzahlung erfolgt, sobald ein Nachzahlungsfall eingetreten ist innerhalb von 10 Börsetagen nach Veröffentlichung durch die Bieterin (siehe Punkt 3.8). Wenn keine Nachzahlung erfolgt, wird das Wertrecht wertlos ausgebucht sobald der Squeeze-out von der

Squeeze-out Hauptversammlung beschlossen wurde und die allgemeine Nachzahlungsfrist (gemäß § 16 Abs 7 ÜbG neun Monate nach Ende der Angebotsfrist bzw. der Nachfrist) abgelaufen ist.

5.6 Nachfrist („Sell-out“)

Wenn die Bieterin nach Ende der Annahmefrist mehr als 90% des Grundkapitals an der Zielgesellschaft hält, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Vorzugsaktien eine separate ISIN (AT0000A1FQU1) erhalten und mit „Miba AG - während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet werden.

Wenn innerhalb der Nachfrist von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Squeeze-out beschlossen wird und dieser Beschluss innerhalb der Nachfrist in das Firmenbuch eingetragen wird, werden bereits zu diesem Zeitpunkt sämtliche kaufgegenständlichen Aktien aufgrund des Squeeze-outs an die Bieterin übertragen. Eine Annahme des Übernahmeangebots ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, obwohl formal die Nachfrist gemäß Übernahmegesetz weiterhin aufrecht ist. In diesem Fall wird die Bieterin noch vor Eintragung des Squeeze-outs im Firmenbuch durch die Annahme- und Zahlstelle eine Zwischenabrechnung (*Settlement*) der bis dahin eingelangten Annahmeerklärungen durchführen lassen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin auch, am oder um den 01.10.2015 eine Zwischenabrechnung für jene Annahmeerklärungen, die bis 28.09.2015 bei der Annahme- und Zahlstelle eingelangt sind, und (wenn in der Squeeze-out Hauptversammlung kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wurde) am oder um den 21.10.2015 eine Zwischenabrechnung für jene Annahmeerklärungen, die bis 15.10.2015 bei der Annahme- und Zahlstelle eingelangt sind, durchführen zu lassen. Depotbanken werden daher ersucht, die Annahmeerklärungen laufend an die Annahme- und Zahlstelle zu übersenden.

Inhabern kaufgegenständlicher Vorzugsaktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Wenn innerhalb der Nachfrist kein Squeeze-out in das Firmenbuch eingetragen wird, wird Inhabern kaufgegenständlicher Vorzugsaktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG angenommen haben und deren Annahmeerklärungen nicht in einem Zwischensettlement berücksichtigt wurden, der Angebotspreis spätestens am zehnten Börsetag nach Ablauf dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

5.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren wie Kundenprovisionen, Spesen etc., höchstens jedoch bis zur Höhe von EUR 8,00 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind vom Aktionär selbst zu tragen.

Die Bieterin übernimmt keine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder allenfalls Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

5.8 Gewährleistung

Jeder Aktionär der Zielgesellschaft erklärt zugleich mit Annahme des Angebots, dass

- (i) die Bieterin das Eigentum an den Aktien zu den Bedingungen dieses Angebots erwerben soll, für die dieses Angebot angenommen wurde, und mit Übergang des Eigentums an den Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2015/16, auf die Bieterin übergehen;
- (ii) er die Annahme- und Zahlstelle im Wege seiner Depotbank anweist und ermächtigt, seine Annahme an die Bieterin zu übermitteln;
- (iii) er über seine Depotbank die Annahme- und Zahlstelle anweist und ermächtigt, die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien zur Übertragung des Eigentums an den Aktien der Bieterin via Oesterreichische Kontrollbank AG auf das Depot der Bieterin bei der Annahme- und Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies jeweils unverzüglich gemäß den Bedingungen dieses Angebots zu erfolgen hat;

- (iv) er seine Depotbank und die Annahme- und Zahlstelle anweist und ermächtigt, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden zum Verkauf eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die vorstehend genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 5.9 unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme des Angebotes zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird.

5.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von kaufgegenständlichen Vorzugsaktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Zahlstelle zu richten.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Webseiten der Zielgesellschaft (www.miba.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Squeeze-out Absicht

Die Bieterin verfügt bereits zum Zeitpunkt dieses Angebots über sämtliche 870.000 Stammaktien der Zielgesellschaft und damit 100% der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft sowie über 210.788 Vorzugsaktien (130.000 Vorzugsaktien der Emission A und 80.788 Vorzugsaktien der Emission B) der Zielgesellschaft und damit über 83,14% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Damit ein Squeeze-out der Vorzugsaktien gemäß § 1 GesAusG möglich ist, muss die Bieterin zum Zeitpunkt der über den Squeeze-out beschließenden Hauptversammlung zumindest über Aktien im Ausmaß von 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen.

Gemäß § 1 Abs 2 GesAusG werden die eigenen Aktien der Zielgesellschaft, das sind 97.979 Vorzugsaktien der Emission B oder 7,54% des Grundkapitals, bei der Berechnung der für den Squeeze-out erforderlichen 90% Schwelle („**Squeeze-out-Schwelle**“) nicht berücksichtigt. Damit verfügt die Bieterin über 1.080.788 (870.000 Stammaktien plus 210.788 Vorzugsaktien) von 1.202.021 ausstehenden (ausgegebenen und nicht im Eigentum der Zielgesellschaft befindlichen) Aktien der Zielgesellschaft. Das entspricht in Hinblick auf die Squeeze-out-Schwelle einer Beteiligung in Höhe von 89,91% am ausstehenden Grundkapital der Zielgesellschaft.

Damit die Bieterin die Squeeze-out-Schwelle erreicht, muss sie vor der Hauptversammlung, die über den Squeeze-out beschließt, noch mindestens 1.031 Vorzugsaktien der Zielgesellschaft erwerben.

Die Bieterin geht davon aus, dass sie die Voraussetzung für einen Gesellschafterausschluss gemäß § 1 GesAusG erfüllen wird und innerhalb von drei Monaten nach Ende der ursprünglichen Angebotsfrist der Gesellschafterausschluss beschlossen wird.

Die Bieterin hat bereits die notwendigen Vorbereitungen für die Einleitung eines Verfahrens nach dem GesAusG getroffen. Insbesondere hat die Bieterin das Verlangen auf Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre an die Bieterin gemäß § 1 Abs 1 GesAusG an die Zielgesellschaft gestellt, und haben die Bieterin und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bereits einen Antrag an das Firmenbuchgericht auf Bestellung des Sachverständigen im Gesellschafterausschlussverfahren gemäß § 3 Abs 2 GesAusG gestellt.

Die Bieterin behält sich vor, den Squeeze-out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen.

6.2 Squeeze-out Verfahren

Die Bieterin hat der Zielgesellschaft mit Schreiben vom 14.07.2015 das Verlangen gemäß § 1 Abs 1 GesAusG auf Übertragung aller ausstehenden, sich noch nicht im Eigentum der Bieterin befindlichen Aktien der Zielgesellschaft übermittelt. Auf Basis dieses Verlangens haben die Bieterin und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft am 14.07.2015 einen Antrag gemäß § 3 Abs 2 GesAusG an das Firmenbuchgericht auf Bestellung des Sachverständigen im Gesellschafterausschlussverfahren gestellt.

Die Bieterin geht davon aus, dass der Sachverständige im Gesellschafterausschlussverfahren durch das Gericht noch im Juli 2015 bestellt wird.

Nach Vorlage der Zahlen für das erste Halbjahr 2015, welche am 02.09.2015 geplant ist, werden der Vorstand der Zielgesellschaft und der Vorstand der Bieterin voraussichtlich noch im September 2015 einen gemeinsamen Bericht über den geplanten Gesellschafterausschluss gemäß § 3 Abs 1 GesAusG veröffentlichen.

Dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Zielgesellschaft und des Vorstands der Bieterin sowie die Angemessenheit der Barabfindung werden gemäß § 3 Abs 2 GesAusG in der Folge durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen geprüft.

Nach Erstattung des gemeinsamen Berichts des Vorstands der Zielgesellschaft und des Vorstands der Bieterin gemäß § 3 Abs 1 GesAusG und des Berichts des Sachverständigen gemäß § 3 Abs 2 GesAusG wird durch den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 3 Abs 3 GesAusG eine weitere Prüfung vorgenommen und ein entsprechender Prüfbericht veröffentlicht.

Voraussichtlich noch im September 2015 wird eine Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung, in der der Squeeze-out beschlossen werden soll, erfolgen. Die Einberufung der Hauptversammlung und die damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen (insbesondere die Berichte gemäß § 3 GesAusG) werden gemäß § 3 Abs 4 GesAusG vom Vorstand der Zielgesellschaft zumindest einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung veröffentlicht. Die Squeeze-out Hauptversammlung wird damit voraussichtlich Mitte Oktober 2015 stattfinden.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung den Squeeze-out beschließt, wird dieser Beschluss vom Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 5 Abs 1 GesAusG zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet.

Mit Eintragung des Squeeze-out Beschlusses durch die Hauptversammlung in das Firmenbuch gehen gemäß § 5 Abs 3 GesAusG alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über.

Minderheitsgesellschafter, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben und vom Squeeze-out betroffen sind, erhalten gemäß § 5 Abs 4 GesAusG anstatt der Aktien an der Zielgesellschaft Wertrechte eingebucht, die den Anspruch auf Barabfindung verbriefen. Diese von der Hauptversammlung beschlossene Barabfindung wird gemäß § 2 Abs 2 GesAusG spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung der Firmenbucheintragung des Squeeze-out

Beschlusses in der Wiener Zeitung ausbezahlt.

Minderheitsgesellschafter, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben und vom Squeeze-out betroffen sind, haben gemäß § 6 Abs 2 GesAusG die Möglichkeit, binnen eines Monats ab Veröffentlichung der Firmenbucheintragung des Squeeze-out Beschlusses in der Wiener Zeitung ein Verlangen auf Überprüfung der Barabfindung zu stellen.

6.3 *Delisting*

Mit erfolgreicher Durchführung des Gesellschafterausschlussverfahrens liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der kaufgegenständlichen Aktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse nicht mehr vor. Da sich ab diesem Zeitpunkt alle Aktien der Zielgesellschaft, die nicht im Eigentum der Zielgesellschaft selbst sind, in den Händen der Bieterin gebündelt sein werden, liegt die erforderliche Streuung der Wertpapiere ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor und die Wiener Börse muss gemäß § 64 Abs 5 iVm § 66a Abs 1 Z 7 BörseG die Zulassung der Aktien zum Handel an der Wiener Börse wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung vom Amts wegen widerrufen.

6.4 *Gründe für das Angebot und den beabsichtigten Squeeze-out*

Die Vorzugsaktien der Miba AG sind seit 20. November 1986 an der Wiener Börse notiert. Seit der Erstzulassung haben sich sowohl die Zielgesellschaft selbst als auch die Rahmenbedingungen der Börsenzulassung geändert.

Ein wesentliches Argument für den Börsengang der Zielgesellschaft war insbesondere der bessere Zugang zu den Finanzmärkten. Seit dem Börsengang wurden jedoch keine Eigenkapitalemissionen der Zielgesellschaft durchgeführt. Aufgrund der Ertragskraft und der stabilen Finanzlage der Zielgesellschaft ist auch in naher Zukunft nicht von der Notwendigkeit einer kapitalmarktfinanzierten Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft auszugehen.

Seit der Börsenzulassung im Jahr 1986 haben sich die Zulassungsfolgepflichten für eine Börsennotiz wesentlich verändert. Vor allem der stetig steigende Aufwand im Zusammenhang mit der Kapitalmarktpublizität stellt für die Zielgesellschaft eine zunehmende wirtschaftliche und operative Belastung ihrer Tätigkeit dar und scheint in Anbetracht der nicht notwendigen Kapitalmarktfinanzierung wenig vorteilhaft.

Darüber hinaus sind an der Wiener Börse kaum noch Vorzugsaktien notiert und die an der Wiener Börse notierten Vorzugsaktien der Zielgesellschaft werden kaum gehandelt, sodass Anleger einen illiquiden Markt vorfinden, der dem Zweck der freien Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien entgegen steht.

Die Bieterin ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass aufgrund der geänderten Umstände eine Börsennotierung der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft nicht mehr im Interesse der Zielgesellschaft ist und ein Delisting der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft die Vorteile einer Börsennotiz überwiegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem geplanten Squeeze-out und dem daraus folgenden Delisting keine rechtlichen Auswirkungen auf die von der Zielgesellschaft emittierte Anleihe (ISIN AT0000A0T8M1) ergeben. Die Bieterin geht davon aus, dass die Zielgesellschaft weiterhin ihren Verpflichtungen, insbesondere auch in Hinblick auf Publizitätserfordernisse, in Hinblick auf diese Anleihe nachkommen wird.

6.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin geht davon aus, dass sich aus diesem Angebot und einem etwaigen folgenden Squeeze-out keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) ergeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit besteht, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

6.6 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben verbleibenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot keine vermögenswerten Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

7. Sonstige Angaben

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 550,00 pro Vorzugsaktie ergibt sich für die Bieterin unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 67,7 Mio.

Die Bieterin hat eine Finanzierungsvereinbarung mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen und verfügt damit über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle, und die Abwicklungsspesen der Depotbanken Höhe von bis zu

EUR 8,00 je Depot. Ertragsteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten der Bieterin zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe Punkt 5.7). Den Aktionären der Miba Aktiengesellschaft wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme dieses Angebots einzuholen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, wie insbesondere die bei Annahme dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge und alle nicht-vertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

Für die Annahme dieses Kaufangebots im Zusammenhang mit allen Angelegenheiten, die aufgrund des Kaufangebots entstehen und allen Verträgen und Vereinbarungen, die daraus hervorkommen, sowie allen nicht-vertraglichen Angelegenheiten, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

7.4 Verbreitungsbeschränkungen - *Restrictions of Publication*

7.4.1. Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung des Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

7.4.2. Restrictions of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by any authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

7.5 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- aus Kapitalmarktsicht: UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
- als Rechtsberater: CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten, Parkring 2, 1010 Wien,
- als wirtschaftlicher Berater: TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien,

- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding.

7.6 Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Annahme- und Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG unter der Geschäftsanschrift Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien und der Email-Adresse 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

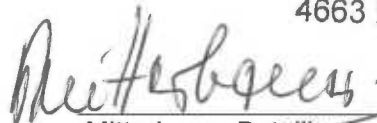
Weitere Auskünfte erhalten Sie auf den Webseiten der Zielgesellschaft (www.miba.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at). Die auf diesen Webseiten abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH zu ihrem Sachverständigen ernannt.

Laakirchen, am 29.07.2015

Mitterbauer Beteiligungs-AG
Dr.-Mitterbauer-Straße 3
4663 Laakirchen



Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das öffentliche Kaufangebot der Bieterin an die Inhaber von Vorzugsaktien der Miba Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 29.07.2015



CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Georg Aschauer
Wirtschaftsprüfer